



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Die Datenübermittlung in Drittstaaten als Sündenfall? Schrems II und die Folgen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

1.1. Privacy Shield

- ▶ EuGH, Urt.v.16.7.2020, Rs. C-311/18 („Schrems II“)
- ▶ LS 5: Privacy Shield ungültig (invalid)
- ▶ Von Beginn an nichtig
- ▶ Vorgeschichte: EuGH, Urt.v.6.10.2015, Rs. C-362/14, ECLI:EU:C:2015:650 - Schrems I
 - ▶ Datenübermittlungen auf der Grundlage von Safe Harbor
 - ▶ Dazu Borges, Datentransfer in die USA nach Safe Harbor, NJW 2015, 3617.

1.2. US-Recht

- ▶ Section 702 of the FISA (Rn. 180 f.)
 - ▶ Keine Einschränkungen des Zugriffs von Behörden
 - ▶ Keine Garantien für Nicht-US Bürger
- ▶ Executive Order 12333 (Rn. 182)
- ▶ Art. 47 GRC verletzt (Rn. 187)
- ▶ Anwendungsbereich des US-Rechts?
- ▶ Rolle von Telekommunikationsunternehmen

1.3. Drittstaaten

- ▶ Angemessenes Schutzniveau (Rn. 105)
 - ▶ Vertrag
 - ▶ Rechtsordnung des Drittstaates
- ▶ Schutzniveau im Drittstaat (Rn. 141 f.)
 - ▶ China? Indien? Russland?
- ▶ Zwingende Erfordernisse des Rechts des Drittstaates sind anzuerkennen, wenn sie nicht über das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß hinausgehen (vgl. EMRK)

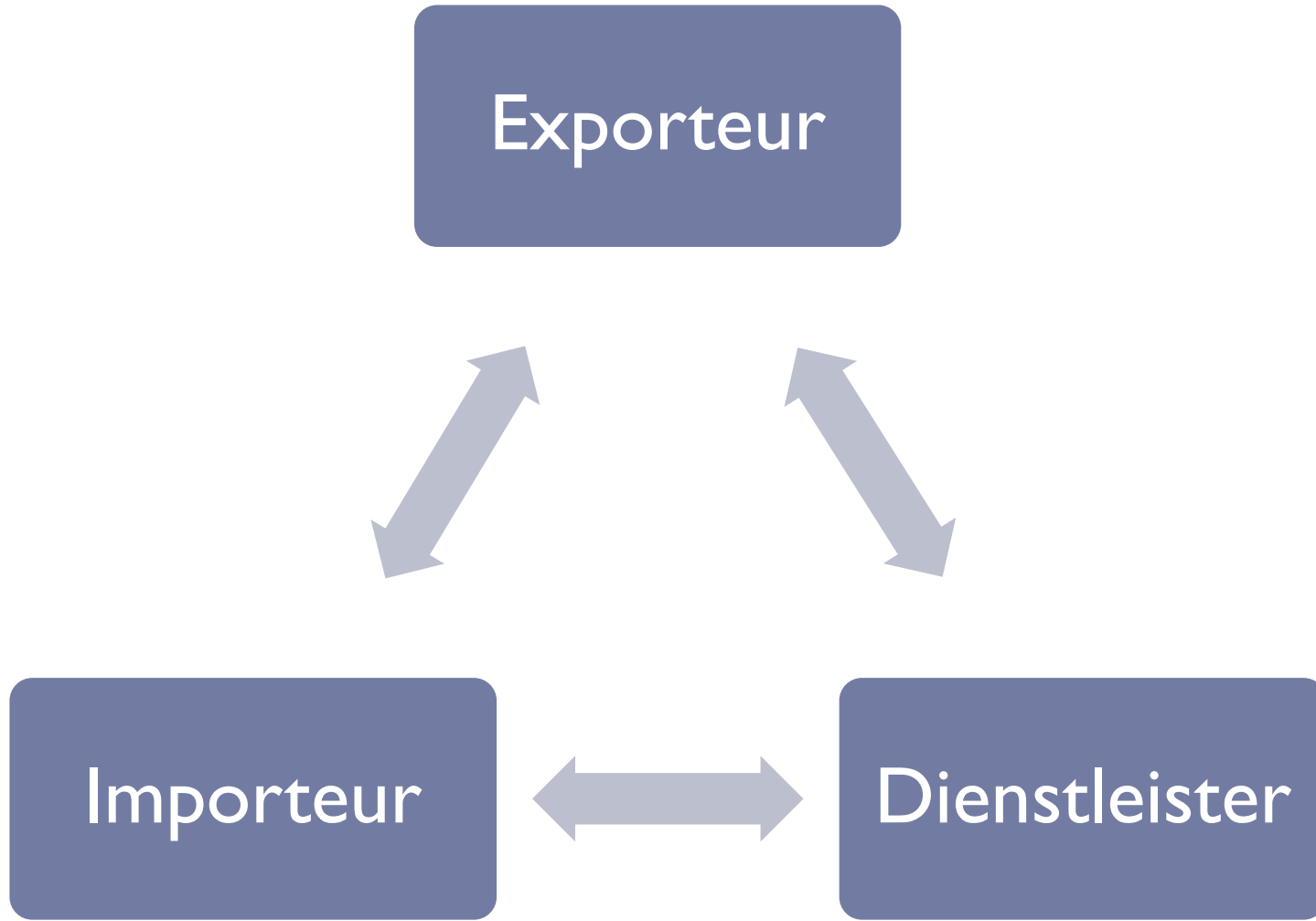
2.1. Datentransfers in Drittstaaten

- ▶ Direktbeziehungen
- ▶ Internationale Kooperationen und Projekte
- ▶ Dienstleistungen – Services
 - ▶ Fernwartung

2.2. Datentransfers in Drittstaaten

- ▶ Globales arbeitsteiliges Arbeiten
 - ▶ Collaboration Tools
- ▶ Cloud Lösungen
 - ▶ International aufgestellte Anbieter
- ▶ Software mit Cloud Lösungen
 - ▶ Office 365 (Word; Excel)
 - ▶ Videokonferenzsysteme (MS Teams; Zoom; Gotomeeting, WebEx)

2.3. Geschäftsbeziehungen



3.1. Standardvertragsklauseln

- ▶ Standardvertragsklauseln (SCC) = Standarddatenschutzklauseln (SDPC)
- ▶ Verantwortliche müssen die Einhaltung der Rahmenbedingungen für SDPCs kontinuierlich prüfen (Rn. 141 f.)
 - ▶ Bloßer Abschluss reicht nicht
- ▶ Maßstab: Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 lit. c, Art. 47 i.V.m. Art. 7, 8 GRC

3.1. Standardvertragsklauseln

- ▶ Falls die Einhaltung der SDPCs infolge der Rechtsordnung des Drittstaates nicht gegeben ist, muss der Verantwortliche die Datenübermittlung aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten
- ▶ Datenschutzaufsichtsbehörden (Rn. 121) müssen Datenübermittlungen aussetzen oder verbieten, wenn Schutzniveau nicht eingehalten und der Schutz nicht **mit anderen Mitteln** gewährleistet werden kann
 - ▶ Art. 58 Abs. 2 lit. f und j DS-GVO

3.1. Standarddatenschutzklauseln

- ▶ Kommission hat am 12.11.2020 den Vorschlag für neue SDPCs vorgelegt
 - ▶ Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, Art. 46 Abs. 2 lit. c DS-GVO
 - ▶ Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter usw., Art. 28 Abs. 7 DS-GVO (für jede Auftragsverarbeitung, auch ohne Drittstaatstransfer)
- ▶ Mehr als 149 Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung bis 10.12.2020

3.2. Standardvertragsklauseln plus

- ▶ Aufgabe der Verantwortlichen, ihre Datenübermittlungen einzurichten
- ▶ Eigenart der Geschäftsbeziehungen
 - ▶ Rn. 138 ff
- ▶ EDPB hat am 10. November 2020 Empfehlungen veröffentlicht
 - ▶ Task Force des EDPB am 2.9.2020 eingesetzt
 - ▶ “identifying and implementing appropriate supplementary measures of a legal, technical and organizational nature”
 - ▶ 207 Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung (21.12.)
 - ▶ Konsolidierung im EDPB bis ca. März/April 2021

4.1. Vorgehen der DSaufsichtsbehörden

- ▶ Privacy Shield entfällt
- ▶ Datenübermittlungen auf dieser Grundlage sind rechtswidrig
- ▶ Umstellungen müssen eingeleitet sein und so schnell wie möglich vollzogen werden
- ▶ Standardvertragsklauseln plus im Einzelfall
- ▶ Kurz- und mittelfristige Lösungen betreffen im Schwerpunkt den Vollzug (s. auch EP, Debatte LIBE am 3.9.2020)

4.2. Empfehlungen des LfDI RP

- ▶ Datenübermittlungen prüfen
 - ▶ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- ▶ Prüfaufträge an die Verantwortlichen
 - ▶ Andere Vertragspartner?
 - ▶ Lizenzierte Subunternehmer?
 - ▶ Standardvertragsklauseln
- ▶ Prozesse aufsetzen und dokumentieren

4.2. Empfehlungen des LfDI RP

- ▶ Bausteine für eine grundrechtskonforme Datenübermittlung
- ▶ Verschlüsselung
- ▶ Pseudonymisierung
- ▶ Transparenz der Zugriffe
- ▶ Transparenz der Datenübermittlung

5. Ausblick

- ▶ Kreativität bei Rechtsunsicherheit
- ▶ Tragweite des risiko-basierten Ansatzes?
- ▶ Umstellungen von Geschäftsbeziehungen
- ▶ Umstellungen von Geschäftsmodellen
- ▶ Flexibilität im Vollzug
- ▶ Rechtsrahmen mit klaren Grenzen
- ▶ Europäischer Weg der Digitalisierung

▶ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de